

# Wasserreglement der Gemeinde Möhlin

Stand: Einwohnergemeindeversammlung vom 09. Dezember 2005

**Inhaltsverzeichnis**

<b>I.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>3</b>
	Art. 1 Zweck	3
	Art. 2 Technische Vorschriften	3
	Art. 3 Aufgaben der WV	3
	Art. 4 Anlagen	3
	Art. 5 Wasserbeschaffung / Wasserlieferung	3
	Art. 6 Finanzierung	4
	Art. 7 Ausnahmen	4
<b>II.</b>	<b>Leitungsnetz</b>	<b>4</b>
	Art. 8 Erstellung	4
	Art. 9 Ausserhalb Bauzonen	4
	Art. 10 Löscheinrichtungen	4
<b>III.</b>	<b>Hausanschluss</b>	<b>5</b>
	Art. 11 Erstellung	5
	Art. 12 Kostentragung	5
	Art. 13 Unterhalt	5
<b>IV.</b>	<b>Wasserzähler</b>	<b>6</b>
	Art. 14 Einbau	6
	Art. 15 Wasserzähler für besondere Zwecke	6
	Art. 16 Schäden / Behebung / Revision	6
	Art. 17 Ermittlung der Wassermenge bei defektem Wasserzähler	6
<b>V.</b>	<b>Bezugsverhältnis zwischen Abonnent und WV</b>	<b>7</b>
	Art. 18 Betriebseinschränkungen	7
	Art. 19 Verbot der Wasserabgabe	7
<b>VI.</b>	<b>Bewilligungsverfahren</b>	<b>7</b>
	Art. 20 Umfang	7
	Art. 21 Prüfungskosten	7

<b>VII.</b>	<b>Abgaben</b>	<b>8</b>
	<b>1. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>8</b>
	Art. 22 Arten	8
	Art. 23 Mehrwertsteuer	8
	<b>2. Erschliessungsbeiträge</b>	<b>8</b>
	Art. 24 Bemessung	8
	Art. 25 Kosten	8
	Art. 26 Beitragsplan	8
	Art. 27 Anlage mit Mischfunktionen	9
	Art. 28 Auflage / Mitteilung	9
	Art. 29 Vollstreckung	9
	Art. 30 Bauabrechnung	9
	Art. 31 Beitragspflicht	9
	Art. 32 Zahlungspflichtige	9
	Art. 33 Fälligkeit	9
	Art. 34 Verzug	9
	<b>3. Wasserpreis</b>	<b>10</b>
	Art. 35 Wasserpreis	10
	Art. 36 Zahlungspflicht	10
<b>VIII.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>10</b>
	Art. 37 Inkrafttreten	10

Die Einwohnergemeinde Möhlin, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesezt) und § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesezt) vom 19. Januar 1993 beschliesst:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

Zweck Dieses Reglement regelt Bau, Betrieb, Unterhalt sowie Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen der Einwohnergemeinde Möhlin (nachstehend Gemeinde genannt), ferner die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung Möhlin (nachstehend WV genannt) und den Abonnenten sowie den Grundeigentümern.

### Art. 2

Technische Vorschriften Soweit übergeordnetes Recht dieses Reglement oder Ausführungserlasse des Gemeinderates keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Werkanlagen sowie für die Erstellung von Hausanschlüssen und Hausinstallationen die einschlägigen Normen und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (nachstehend SVGW genannt) als Richtlinien.

### Art. 3

Aufgaben der WV <sup>1</sup>Die WV liefert in ihrem Versorgungsgebiet Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken im Ausmass ihrer verfügbaren Menge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Versorgungsanlagen.

<sup>2</sup>Die WV erstellt und unterhält die vorgeschriebenen Löscheinrichtungen.

### Art. 4

Anlagen <sup>1</sup>Die WV umfasst alle der Gemeinde gehörenden Quellen, Quell- und Grundwasserfassungsanlagen, Pumpwerke, Reservoirs, das Leitungsnetz, Hydranten und Brunnen, Wasserzähler sowie alle der WV dienenden Einrichtungen, Liegenschaften, dinglichen Rechte und Schutzzonen.

<sup>2</sup>Über die Anlagen der WV sind Inventare und Ausführungspläne zu erstellen und nachzuführen.

### Art. 5

Wasserbeschaffung / Wasserlieferung Das Wasser wird, soweit möglich, aus gemeindeeigenen Wasservorkommen beschafft. Der Gemeinderat kann mit Gemeinden, Gemeindeverbänden und Privaten Wasserbezugs- und Wasserlieferungsverträge abschliessen.

**Art. 6**

Finanzierung

Die WV deckt die Aufwendungen für den Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung der Wasserversorgung durch:

- a) Abgaben der Abonnenten und Grundeigentümer;
- b) Subventionen;
- c) Hydrantenentschädigung der Gemeinde.

**Art. 7**

Ausnahmen

Wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen, kann der Gemeinderat nach pflichtgemäsem Ermessen Ausnahmen und Abweichungen von diesem Reglement bewilligen.

**II. Leitungsnetz****Art. 8**

Erstellung

Die WV erstellt und unterhält alle öffentlichen Anlagen des Leitungsnetzes. Dazu gehören die im öffentlichen und privaten Grund liegenden Leitungen, die nach Dimension und Anlage für den Anschluss mehrerer Gebäude und der Hydranten bestimmt sind. Ausgenommen davon sind die Wasserleitungen im Industriegebiet, die nicht dem weiterführenden Wassertransport dienen, sondern für die Betriebe erstellt werden. Diese Leitungen bleiben im Eigentum der Industriebetriebe und sind von diesen zu unterhalten.

**Art. 9**

Ausserhalb Bauzonen

<sup>1</sup>Leitungen ausserhalb der Bauzonen werden von der Gemeinde nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses erstellt.

<sup>2</sup>Für landwirtschaftliche Siedlungsbauten setzt der Gemeinderat unter Würdigung aller Umstände die von den Bauherren zu bezahlenden Kostenanteile fest. Werden innert 10 Jahren nach Inbetriebnahme einer Hauptleitung ausserhalb des Baugebietes, deren Kosten ganz oder teilweise vom Bauherrn getragen worden sind, neue Bauten angeschlossen, so entscheidet der Gemeinderat nach Massgabe aller Umstände über die für die neuen Bauten zu leistenden Kostenanteile.

**Art.10**

Löscheinrichtungen

<sup>1</sup>Hydranten sind Eigentum der WV. Der Wasserbezug ab Hydranten geschieht ausschliesslich durch die Feuerwehr oder durch Funktionäre der Gemeinde. Jede andere Benützung der Hydranten bedarf der Bewilligung der WV.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat ist nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer berechtigt, Hydranten entschädigungslos auf privaten Grundstücken aufzustellen.

<sup>3</sup>Hydranten und Schieber müssen jederzeit zugänglich sein.

### III. Hausanschluss

#### Art. 11

Erstellung

<sup>1</sup>Der Hausanschluss führt von der öffentlichen Leitung über den Absperrschieber bis zum Hauptabstellhahnen im Innern des Gebäudes oder bis zu einem Zählerschacht. Er ist durch einen fachlich ausgewiesenen Installateur zu erstellen.

<sup>2</sup>Die WV bestimmt in Absprache mit dem Eigentümer Stelle und Art des Hausanschlusses (Einzelanschluss, Versorgungsleitung, Absperrschieber), überwacht die Erstellung, das Einmessen des Anschlusses und kontrolliert vor dem Eindecken die Einrichtungen.

<sup>3</sup>Jedes Gebäude ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grundeigentum anzuschliessen und mit einem Absperrschieber unmittelbar nach der Hauptleitung zu versehen. Werden ausnahmsweise gemeinsame Anschlüsse bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, regeln die Beteiligten vor Erteilung der Anschlussbewilligung die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten.

#### Art. 12

Kostentragung

Der Hausanschluss, einschliesslich Absperrschieber und Anschluss-T-Stück, ist auf Kosten des Anschliessenden zu erstellen und steht in seinem Eigentum, unabhängig davon, ob er sich im öffentlichen oder privaten Grund befindet.

#### Art. 13

Unterhalt

<sup>1</sup>Der Hausanschluss ist vom Eigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten und gegebenenfalls zu erneuern.

<sup>2</sup>Schäden am Hausanschluss, einschliesslich Anschluss-T-Stück, Absperrschieber und Wasserzähler, sind der WV sofort zu melden. Wird im Zusammenhang von Reparaturen und Unterhalt festgestellt, dass kein Absperrschieber vorhanden ist, muss auf Kosten des Abonnenten ein solcher eingebaut werden. Hausanschlüsse, welche nicht mehr genutzt werden, sind auf Kosten des Eigentümers von der Hauptleitung zu trennen. Die Reparatur hat durch einen fachlich ausgewiesenen Installateur zu erfolgen.

<sup>3</sup>Kommt ein Abonnent seiner Unterhaltspflicht nicht nach, ist die WV berechtigt, auf seine Kosten die notwendigen Unterhaltsarbeiten ausführen zu lassen.

## IV. Wasserzähler

### Art. 14

Einbau

<sup>1</sup>Der Wasserzähler wird durch die WV zur Verfügung gestellt und ist bauseits zu montieren. Dieser bleibt Eigentum der WV und wird von ihr unterhalten. Ausgenommen davon sind die Industrie-Wasserzähler, sie sind durch den Abonnenten anzuschaffen und zu unterhalten. Die Wassermesser bleiben in seinem Eigentum. Die WV bestimmt den Ort der Installation und die Grösse des Zählers. Ist ein Standort im Innern des Gebäudes zur Unterbringung des Wasserzählers nicht möglich, bewilligt die WV einen besonderen Schacht und bestimmt Ort, Art und Grösse desselben. Die Bau- und Unterhaltskosten für den Schacht gehen zu Lasten des Gebäudeeigentümers.

<sup>2</sup>Pro Hauszuleitung wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler eingebaut.

<sup>3</sup>Der Zugang zu den Wasserzählern und Hauptabstellhahnen ist freizuhalten.

### Art. 15

Wasserzähler für besondere Zwecke

Die Wasserabgabe für besondere Zwecke erfolgt in der Regel über Wasserzähler; die Montage- und Unterhaltskosten trägt der Bezüger.

### Art. 16

Schäden / Behebung / Revision

<sup>1</sup>Der Schutz des Wasserzählers obliegt dem Abonnenten. Schäden am Zähler sind der WV unverzüglich zu melden. Für Schäden durch äussere Einflüsse (Frostschäden u. dgl.) haften die Abonnenten oder Grundeigentümer. Die WV haftet nicht für Schäden, die durch beschädigte Zähler entstehen. Sämtliche Arbeiten an den Wasserzählern sind den von der WV bezeichneten Organen vorbehalten. Abonnenten und Drittpersonen ist jedes Manipulieren an den Wasserzählern untersagt.

<sup>2</sup>Die WV lässt die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten revidieren.

### Art. 17

Ermittlung der Wassermenge bei defektem Wasserzähler

Ist der Wasserzähler stehen geblieben oder dessen Unzuverlässigkeit nachgewiesen, wird die Wassermenge aus dem durchschnittlichen Verbrauch der beiden Vorjahre ermittelt.

## V. Bezugsverhältnis zwischen Abonnent und WV

### Art. 18

Betriebseinschränkungen

Bei Wassermangel, Betriebsstörungen, Reparaturen und Unterhaltarbeiten an Anlagen der WV kann der Gemeinderat die Wasserlieferungen einschränken oder unterbrechen. Die betroffenen Abonnenten werden über solche Unterbrüche soweit möglich in geeigneter Form rechtzeitig in Kenntnis gesetzt. Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht allen anderen Verwendungsarten vor, ausgenommen in Brandfällen. Die Abonnenten mit empfindlichen Hausinstallationen haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen die Folgen von Betriebseinschränkungen und Betriebsunterbrüchen sowie von Netzspülungen zu treffen; eine Schadenersatzpflicht der Gemeinde oder der WV besteht nicht.

### Art. 19

Verbot der Wasserabgabe

<sup>1</sup>Ohne schriftliche Zustimmung des Gemeinderates sind verboten:

- das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen plombierter Umgangshähnen und Hydranten ausser in Brandfällen;
- Änderungen an Hauptabstellhähnen und Wasserzählern.

<sup>2</sup>Wer ohne entsprechende Bewilligung Wasser bezieht, wird gegenüber der WV schadenersatzpflichtig. Er kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

<sup>3</sup>Unerlaubter Wasserbezug wird den Bezügem nach Schätzung der WV in Rechnung gestellt.

## VI. Bewilligungsverfahren

### Art. 20

Umfang

<sup>1</sup>Für den Neuanschluss einer Liegenschaft, Regenwassernutzungsanlagen und eine vorübergehende Wasserabgabe ist vor Beginn der Bauarbeiten dem Gemeinderat schriftlich ein Gesuch einzureichen.

<sup>2</sup>Nutzungs- oder Zweckänderungen, bei denen die Menge des Wasserverbrauches wesentlich erhöht wird, sind bewilligungspflichtig.

### Art. 21

Prüfungskosten

Die Kosten für Messungen und für den Beizug von Fachleuten können dem Gesuchsteller oder Verursacher überbunden werden.



## VII. Abgaben

### 1. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 22

Arten Der Gemeinderat erhebt von den Grundeigentümern und Abonnenten folgende Abgaben:  
a) Erschliessungsbeiträge  
b) Wasserpreis

#### Art. 23

Mehrwertsteuer Alle festgelegten Abgabetarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt.

### 2. Erschliessungsbeiträge

#### Art. 24

Bemessung Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Wasserversorgung. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung vollumfänglich, jene der Groberschliessung höchstens zu 70%.

#### Art. 25

Kosten <sup>1</sup>Als Kosten der Erstellung und Änderung gelten namentlich:  
a) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten;  
b) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte;  
c) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten;  
d) die Kosten der Vermessung und Vermarkung;  
e) die Finanzierungskosten.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat erlässt gestützt auf den Kostenvoranschlag einen Beitragsplan.

#### Art. 26

Beitragsplan Der Beitragsplan enthält:  
a) den Voranschlag über die Erstellungskosten;  
b) den Kostenanteil des Gemeinwesens;  
c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstückflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan);  
d) die Grundsätze der Verlegung;  
e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogener Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge;  
f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge;  
g) eine Rechtsmittelbelehrung.

	<b>Art. 27</b>
Anlage mit Mischfunktionen	Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.
	<b>Art. 28</b>
Auflage / Mitteilung	<sup>1</sup> Auf Ort und Zeit der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.  <sup>2</sup> Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.
	<b>Art. 29</b>
Vollstreckung	Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.
	<b>Art. 30</b>
Bauberechnung	<sup>1</sup> Die Bauberechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditberechnung durch die Gemeinde während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.  <sup>2</sup> Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Absatz 2 BauG.
	<b>Art. 31</b>
Beitragspflicht	Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.
	<b>Art. 32</b>
Zahlungspflichtige	Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Beitragspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.
	<b>Art. 33</b>
Fälligkeit	<sup>1</sup> Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.  <sup>2</sup> Im übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.  <sup>3</sup> Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.
	<b>Art. 34</b>
Verzug	Für Erschliessungsbeiträge ist nach Ablauf der Zahlungsfrist ohne Mahnung ein Verzugszins von 7 % p.a. zu entrichten.

### 3. Wasserpreis

#### Art. 35

Wasserpreis

<sup>1</sup>Der Wasserpreis beträgt Fr. 1.20 pro m<sup>3</sup> Frischwasser.

<sup>2</sup>Die Ablesung der Wasserzähler erfolgt mindestens einmal jährlich. Der Gemeinderat kann kürzere Ableseperioden anordnen, weiter können Akonto- und Teilzahlungen sowie Vorauszahlung bis zur Höhe des mutmasslichen Jahresgesamtverbrauches verlangt werden.

#### Art. 36

Zahlungspflicht

<sup>1</sup>Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

<sup>2</sup>Die Wasserrechnung ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

<sup>3</sup>Bei Nichtzahlen können die Wasserlieferungen eingestellt oder für künftige Wasserbezüge Vorauszahlungen verlangt werden.

### VIII. Schlussbestimmung

#### Art. 37

Inkrafttreten

<sup>1</sup>Das Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

<sup>2</sup>Auf diesen Zeitpunkt ist das Wasserreglement vom 30. April 1999 mit der Beitrags- und Gebührenordnung vom 1. Oktober 2001 aufgehoben.

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung am 09. Dezember 2005.

#### Für die Einwohnergemeindeversammlung

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindegemeinschafter:

René Müller

Roger Erdin

Unbenützter Ablauf der Referendumsfrist: 16. Januar 2006